



LEITFADEN ZUR RECYCLING-BAUSTOFFVERORDNUNG

3.Auflage Dezember 2022

LEITFADEN ZUR RECYCLING- BAUSTOFFVERORDNUNG

Medieninhaber/Herausgeber:

Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Industrie Arbeitsgruppe Mineralische Baurestmassen
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck WKO.at/tirol/industrie

Autoren:

Dr. Karlheinz Löderle, Projekt-Partner GmbH, Vorsitzender AG Baurestmassen

DI Rudolf Neurauder, Amt der Tiroler Landesregierung

DI Thomas Hogge, Strabag AG

Mag. Claudio Hauser, Ingenieurbüro Hauser Weiskopf OG

Alle Rechte vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz sorgfältiger Prüfung aller Beiträge und Angaben in dieser Broschüre und die Richtigkeit des Inhalts ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen. Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Übersetzung mit Quellenangaben ist gestattet.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Pflichten und Verantwortung bei Bau- und Abbruchtätigkeiten	5
3. Qualitätssicherung/Zertifizierung	6
4. Verwendungspflichten	10
5. Aufzeichnungs- und Meldepflichten	12
Anhang	15

ANHANG

Übersicht Pflichten und Verantwortung bei Bau- und

Abbruchtätigkeiten ÖNORM B 3151: Ausgabe 01.01.2022 (Anhang D) –

Bild D.1. Rückbau

ÖNORM B 2251 (Anhang A) – Abbrucharweisung (gemäß § 110 BauV)

ÖNORM B 3151: Ausgabe 01.01.2022 (Anhang B– Formblatt: Orientierende Schad- und
Störstofferkundung

ÖNORM B 3151: Ausgabe 01.01.2022 (Anhang C) – Formblatt: Rückbaukonzept

1. Einleitung

Mit 1.1.2016 trat die am 29.6.2015 erlassene Recycling-Baustoffverordnung (BGBl II 181/2015) in Kraft. Diese Verordnung trifft Bauherren, Baufirmen, Recyclingunternehmen und Prüfanstalten und wirkt sich auf jedes Bauvorhaben aus.

Diese Verordnung wurde allerdings nach kurzer Zeit bereits novelliert und mit der Verordnung zur Änderung der Recycling-Baustoffverordnung (BGBl II 290/2016) vom 27.10.2016 umgearbeitet.

Dieser Leitfaden umfasst auch diese Änderungen.

Die Arbeitsgruppe Mineralische Baurestmassen in der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Industrie, hat diesen Leitfaden erarbeitet, der die Verordnung in vereinfachter Form wiedergibt. Der Leitfaden dient als Hilfestellung für die Umsetzung der Verordnung und ist als Handlungsempfehlung für eine einfache Handhabung zu sehen.

Alle Paragraphen im Text beziehen sich auf die Recycling-Baustoffverordnung.



© fotomek -
Fotolia.com

2. Pflichten und Verantwortung bei Bau- und Abbruchtätigkeiten

- Regelfall:

Bei jeder Abbruchmaßnahme (Gesamtabfallmenge über 750 Tonnen) ist eine orientierende Schad- und Störstofferkundung durch eine rückbaukundige Person mittels Formblatt (siehe Anhang) durchzuführen.

Eine „rückbaukundige Person“ ist eine natürliche Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie sowie abfallrechtlich relevante Bestimmungen aufweist.

Hinweis:

Falls Abfallmengen kleiner 750 Tonnen übernommen werden, empfiehlt es sich ebenfalls dieses Formblatt anzuwenden.

Deponieleiter, die eine Ausbildung beim WIFI Tirol absolviert haben, sind in der Regel als „rückbaukundige Person“ anzusehen.

Hinweis Linienbauwerke: für Linienbauwerke und Verkehrsflächen ist KEINE Schad- und Störstofferkundung notwendig!

- Größere Bauvorhaben:

Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens mit einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³, ist eine Schad- und Störstofferkundung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen.

- Rückbau:

Vor dem Rückbau sind Schad- und Störstoffe gesondert zu entfernen.

Wiederverwendbare Bauteile sollten, wenn möglich einer weiteren Verwendung zugeführt werden (Re-Use).

Nicht-mineralische Abfälle sollten, wie bisher bereits üblich, vor dem eigentlichen Abbruch entfernt werden.

Die gesamte Dokumentation ist von allen Beteiligten mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Verantwortlichkeiten:

Der Bauherr, die rückbaukundige Person und die externe befugte Fachperson oder Fachanstalt sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation einer Schad- und Störstofferkundung verantwortlich. Die Schad- und Störstofferkundung ist jedenfalls vor Ausschreibung bzw. Einholung von Angeboten durchzuführen.

Siehe schematische Übersicht auf 13 und 14.

3. Qualitätssicherung/Zertifizierung

Aufgrund der mittlerweile vielen verschiedenen Gesetze und Normen wird empfohlen einen Berater (externer Berater, eigener Mitarbeiter, Prüfanstalten, etc) hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwicklung beizuziehen.

Grundsätzlich handelt es sich beim Qualitätsmanagementsystem/Qualitätssicherung um den Bereich der Sicherstellung einer **gleichbleibenden** und **festgesetzten** (vom Betrieb definierten) Qualität.

Diese Sicherstellung erfolgt im Zuge der **werkseigenen Produktionskontrolle (wPk)**. Hier gibt es seitens der Europäischen Normen klare Vorgaben, wie eine werkseigene Produktionskontrolle aufgebaut ist, welche Punkte darin enthalten sein müssen und welche Anforderungen hinsichtlich der Qualität des Endproduktes (je nach definierter Norm) eingehalten werden müssen (sowohl bautechnisch als auch aus Sicht der Umweltverträglichkeit).

Bei der Übergabe von Recycling-Baustoffen (egal ob als Abfall oder Produkt) ist die Bauprodukteverordnung zu berücksichtigen und eine Zertifizierung nach der Bauprodukteverordnung (CE-Kennzeichnung) durchzuführen.

Somit kann festgehalten werden, dass die Qualitätssicherung, welche hinsichtlich der Dokumentation den Vorgaben der wPk zu entsprechen hat, auf zwei wesentliche Merkmale abstellt: Bautechnik und Umweltverträglichkeit (§ 9 Abs 3).

Grundsätzlich kann man die Qualitätssicherung in einmalige und laufende Aufgabenstellungen gliedern.

EINMALIG:

- Erstellung Handbuch Qualitätssicherung
- Erstellung Prüfplan gemäß der jeweils geltenden Normen (für jeden Recyclingbaustoff)
- Technische und umwelttechnische Erstprüfung des/der Recyclingbaustoffs/-stoffe
- Antrag an Zertifizierungsstelle für CE
- Erstellung Leistungserklärung(en)
- Erstinspektion des Werks durch Inspektor

dieser Prozess kann begleitet werden durch Spezialisten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung

- Ausstellung CE Zertifikat durch Zertifizierungsstelle

Automatisch nach Erstinspektion

LAUFEND:

- Durchführung der Prüfungen gemäß Prüfplan und Umsetzung Qualitätssicherungsmaßnahmen
- eventuelle Anpassungen Prüfplan, Qualitätssicherung an geänderte Normen- oder Gesetzeslage
- Schulung der Mitarbeiter/leitendes Personal
- jährliches Audit durch Inspektor mit Bericht an Zertifizierungsstelle
- Bericht der Zertifizierungsstelle und Verlängerung des Zertifikats

Ein Recycling-Baustoff hat die bautechnischen Anforderungen gemäß dem Stand der Technik einzuhalten. Hierzu kann in Bezug auf die bautechnischen Prüfhäufigkeiten auf den jeweiligen Prüfplan im Qualitätssicherungshandbuch bzw. auf die Vorgaben der entsprechenden Normen (EN 13242, EN 12620, ...) verwiesen werden.

Hinsichtlich der zukünftigen Prüfhäufigkeit (Umweltverträglichkeitsprüfung) ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Umweltverträglichkeit ist für jede Charge eines Recycling-Baustoffes durch analytische Untersuchungen nachzuweisen.
- Unterscheidung in Deklarationsprüfung und werkseigene Produktionskontrolle.
- Deklarationsprüfung (erste hergestellte Charge – max. 50 Produktionsstunden – Mindestmenge 200 Tonnen)
 - Hat durch eine **extern befugte Fachperson/Fachanstalt beprobt** und analytisch untersucht zu werden.
 - Zumindest 1-mal je Recyclingbaustoff in jedem folgenden Produktionsjahr durchzuführen.
 - Je Charge zumindest 10 Stichproben (gleichmäßig über die Masse verteilt) zu einer qualifizierten Stichprobe zu vereinigen (ÖNORM EN 932-1 – Teil 1 Probenahmeverfahren).
- Werkseigene Produktionskontrolle – Umweltverträglichkeitsprüfung für jede weitere produzierte Charge (max. 50 Produktionsstunden) nachzuweisen
 - Je Charge zumindest 10 Stichproben (gleichmäßig über die Masse verteilt) zu einer qualifizierten Stichprobe zu vereinigen (ÖNORM EN 932-1 – Teil 1 Probenahmeverfahren).
 - Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den jeweiligen Tabellen im Anhang 2 der Recycling-Baustoffverordnung (je nach Verwendungszweck).

Grundsätzlich zulässige Abfallarten für die Herstellung von Recycling-Baustoffen. Faktisch dürfen jedoch nur jene Abfallarten übernommen werden, die im Anlagenbescheid angeführt sind.

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31410		Straßenaufbruch	
31411	29	Bodenaushub ²	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
31411	30	Bodenaushub ²	Klasse A1
31411	31	Bodenaushub ²	Klasse A2
31411	32	Bodenaushub ²	Klasse A2G
31411	33	Bodenaushub	Inertabfallqualität
31411	34	Bodenaushub	Technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält
31411	35	Bodenaushub	Technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile
31427		Betonabbruch	
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen
31467		Gleisschotter	
54912		Bitumen, Asphalt	
91501	21	Straßenkehricht	nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung

²⁾ Recycling-Baustoff mit Anteil größer 50% Bodenaushub (RG) wird weiter wie bisher nach Kapitel 4.7.4 Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2022 behandelt.

Recycling-Baustoffe sind einer Qualitätsklasse zuzuordnen. Grundsätzlich gibt es zehn Qualitätsklassen (U-A, U-B, U-E, H-B, B-B, B-C, B-D, D Asphaltmischgut B-D und D). Bisher wurden in Tirol nur die Qualitätsklassen U-A und U-B hergestellt. Für Recycling-Baustoff-Produkte der Qualitätsklasse U-A ist die SN 31490 und für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B ist die SN 31491 zu verwenden.

Die konkrete Zuordnung ergibt sich aus dem Qualitätssicherungssystem.

Recycling-Baustoffe sind bei Übergabe an Dritte eindeutig auf dem Lieferschein **und** der Rechnung zu bezeichnen.

Hinweis: Konformitätserklärung mit Einsatzverboten und Verwendungsbereichen auch digital möglich.

Qualitätssicherung bei bautechnischer Verwertung vor Ort

Mit dem Einschub des § 10a wurde die bautechnische Verwertung vor Ort geregelt. Hierzu kann festgehalten werden, dass mineralische Abfälle aus einem Abbruch, bei welchem insgesamt nicht mehr als 750 Tonnen Abbruchabfälle anfallen, diese ohne analytische Untersuchung gem. Anhang 3 (= Qualitätssicherung hinsichtlich der Umweltverträglichkeit) auf derselben Baustelle (Anfallsbaustelle) bautechnisch verwertet werden können.

Bautechnische Verwertung heißt, dass diese im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme in einem unbedingt erforderlichen Ausmaß und ausschließlich für mineralische Baurestmassen für einen nachvollziehbaren technischen Zweck (zB: Auffüllung eines Kellers im Zuge einer Baumaßnahme) verwendet wird, wofür die bautechnische Eignung gegeben sein muss (zB: Korngrößenverteilung, Verdichtbarkeit, Frostsicherheit, etc.).

Es muss durch ein alternatives Qualitätssicherungssystem sichergestellt sein, dass das Material weitgehend frei von Schad- und Störstoffen ist und auch sonst keine Verunreinigungen aufweist. Diese Dokumentation kann durch Entsorgungsnachweise, Einbaudokumente oder z.B. durch eine orientierende Schad- und Störstofferkundung erfolgen.

Somit sind folgende Bestimmungen der Baustoff-Recyclingverordnung nicht anzuwenden:

- § 9 Qualitätsanforderung
- §10 Qualitätssicherung
- § 11 Bezeichnung
- § 12 Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- § 13 Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote ausgenommen im und unmittelbar über dem Grundwasser und in Oberflächengewässern.

Qualitätsklasse	Beschreibung	Ungebundene Anwendung ¹⁾ ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	Ungebundene Anwendung ¹⁾ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltmischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ²⁾	Ja	Ja

¹ abhängig von Festigkeits- und Expositionsklasse

² Verwendung nicht in Schutzgebieten, ausgewiesenen Kernzonen von bzw. engeren Schongebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern, sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz von Recycling-Baustoffen vorliegt.

5. Aufzeichnungs- und Meldepflichten

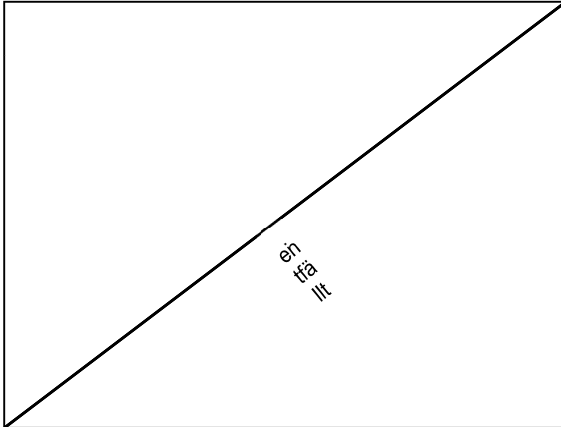
- Wer ist Betroffener?

Der **Hersteller von Recycling-Baustoffen** hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß den Bestimmungen der Abfallbilanzverordnung elektronisch aufzuzeichnen und zu melden.

- Welche Daten sind vom Hersteller erst- bzw. einmalig zu registrieren?
 - Registrierung der Stammdaten im EDM
Jeder Hersteller von Recycling-Baustoffen hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit im EDM – unter Angabe von Stammdaten – zu registrieren. Insbesondere ist neben der Abfallbehandlungsanlage „Baurestmassenaufbereitungsanlage“ ein „Produktlager“ für hergestellte Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A anzulegen.
Personen, die bereits registriert sind, haben bereits angegebene Stammdaten allenfalls zu korrigieren und/oder zu ergänzen!
 - Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat sich vor der erstmaligen Übergabe eines Recycling-Baustoffes der Qualitätsklasse U-A einmalig beim BMLFUW als Hersteller von Recycling-Baustoff-Produkten zu melden und eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass das Vermischungsverbot gem. § 15 (2) AWG 2002 eingehalten wird.
- Produkt oder Abfall?
 - Recycling-Baustoff-Produkt: Nur die Qualitätsklasse U-A kann ein „vorzeitiges“ Abfallende erreichen. Es gibt in diesem Fall ein „Produktlager“ auf dem sich solange Abfälle befinden, bis eine Übergabe an einen „Dritten“ stattgefunden hat. Hinweis: 3-jährige Lagerfrist beachten (ALSAG).
 - Recycling-Baustoff: Recycling-Baustoffe sind immer noch Abfälle (Qualitätsklasse U-B). Grundsätzlich ist die Weitergabe von Abfällen nur an befugte Sammler zulässig (Nachschau im EDM). In diesem Fall endet die Abfalleigenschaft mit dem „zulässigen“ Einbau im Bauwerk.
- Spezielle Aufzeichnungs- und Meldeinhalte für das Baustoffrecycling?
 - Die Herstellung von Recycling-Baustoff-Produkten der Qualitätsklasse U-A ist als innerbetriebliche Abfallbewegung auf das Produktlager zu dokumentieren. Die Übergabe der Recycling-Baustoff-Produkte an Dritte erfolgt mit der Schlüsselnummer 31490 an eine Sammel-GTIN („Übernehmer von Recycling-Baustoff-Produkten“) bei jeder Übergabe. (Buchungsart im eAdock „Produktübergabe“).
 - Jede Übergabe von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-B ist aufzuzeichnen (Bezeichnung mit der Schlüsselnummer 31491, Menge und Verbleib).

Hinweis: Die CE-Leistungserklärung bzw. die Konformitätserklärung (§ 15) können auch digital zur Verfügung gestellt werden.

A B B R U C H / R Ü C K B A U V O N B A U W E R K E N N A C H Ö N O R M B 3 1 5 1 : 2 0 2 2

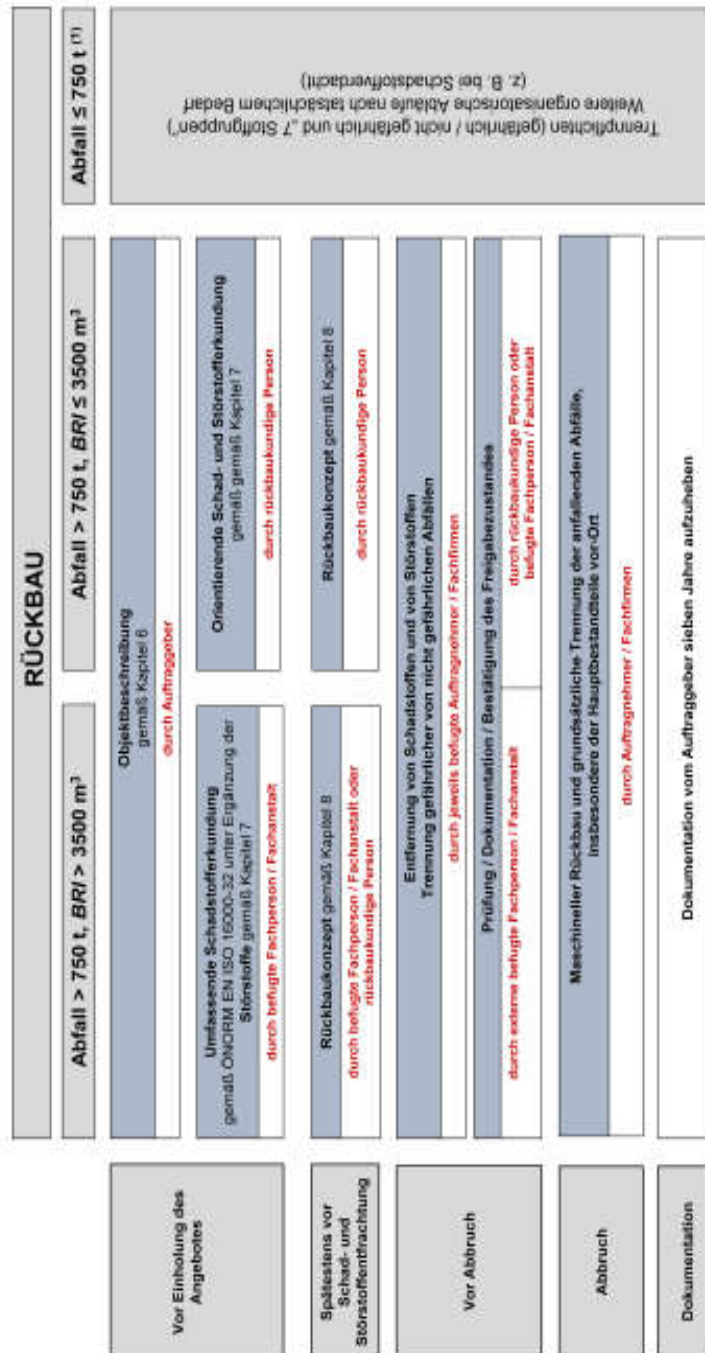
RÜCKBAU- OBJEKT	> 3.500 m³ umbauter Raum	< 3.500m³ umbauter Raum und >100to Abfälle <small>(ohne Bodenaushub) Empfehlung auch für < 100to Abfälle</small>	Linienbauwerke / befestigte Flächen <i>keine Dokumentation notwendig aber im Einzelfall empfohlen</i>
AUFTRAGGEBERVERPFLICHTUNG (Ausschreibungsgrundlage)	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"><i>durch den Auftraggeber</i></p> <p>A) Objektbeschreibung nach ÖN B 2251 (vgl. Anhang A zur ÖN B 2251)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Adresse / Auftraggeber 2. Materialien des Abbruchobjekts tragende- / nicht tragende Bauteile Decken, Dachkonstruktion / -Eindeckung 3. Gebäudeabmessungen Bruttorauminhalt, Alter, Geschoßanzahl, Höhen Nutzungsarten (Zuletzt / Vornutzungen) 4. Umbaumaßnahmen (soweit bekannt) 5. Schadstoffe 6. Hinweise auf mögl. Einschränkungen (zB durch Nachbarobjekte oÄ) 7. Platzverhältnisse Lagermöglichkeiten für Abbruchmaterial udgl. 8. Einbauten, besondere Einrichtungen 9. Datum / Unterschrift 	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"><i>durch den Auftraggeber</i></p> <p>A) Objektbeschreibung nach ÖN B 2251 (vgl. Anhang A zur ÖN B 2251)</p> <p style="text-align: center;"><i>vgl. linksstehend</i></p>	
AUFTRAGGEBERVERPFLICHTUNG (Ausschreibungsgrundlage)	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"><i>durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt</i></p> <p>B) umfassende Schad- und Störstofferkundung (nach ÖNORM EN ISO 16000-32)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Recherche der Standort-, Bau- & Nutzungssituation (tw. Inhalte aus Objektbeschreibung) Bauwerksbestand, Materialien, Umbau, Elementarereignisse Nutzungsarten, Betriebsstoffe, Verdachtsbereiche Erfassen und Aufnehmen von Klagen (Nutzerbeschwerden) 2. Begehung sämtliche Bereiche / Räume sind zu begehen Prüfung & Verifizierung der Rechercheergebnisse Erfassen und Dokumentieren neuer Informationen Vorzugsweise im Beisein des Eigentümers / Nutzers 3. Probenahmeplanung für Bereiche mit bestehendem Verdachtsmoment 4. Probenahme und Analytik 5. Einschätzung und Bewertung 6. Dokumentation und Erkundungsbericht Ergebnisse der Punkte 1-6 Foto- / Plandokumentation sowie Fertigung 	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"><i>durch rückbaukundige Person</i></p> <p>B) orientierende Schad- & Störstofferkundung (nach ÖNORM B 3151, Anhang A)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Recherche der Standort-, Bau- & Nutzungssituation (tw. Inhalte aus Objektbeschreibung) Unterlagenrecherche zu Bauwerk, Standort und Nutzung 2. Begehung (vorzugsweise gem. mit Eigentümer / Nutzer) Erkundung der unter Punkt 7.2 und 7.3 der ÖNORM B 3151 angeführten Schad- & Störstoffe in sämtlichen Bereichen Prüfung & Verifizierung der Rechercheergebnisse Erfassen und Dokumentieren neuer Informationen 2a. <i>etwaige analytische Untersuchungen bei Verdacht auf Schad- & Störstoffe, welche die Verwertung negativ beeinflussen könnte, etwaig zweckdienlich</i> 3. Dokumentation der Ergebnisse <ol style="list-style-type: none"> i. Allgemeines (Bez., Bauherr, rückbauk.Person, Nutzung) ii. Ergebnisse der Erkundung von Schadstoffen iii. Ergebnisse der Erkundung von Störstoffen iv. Angaben zur Begehung (Datum, Anwesende, Sonstiges) v. Foto- / Plandokumentation sowie Fertigung 	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"><i>durch rückbauk. Person</i></p> <p>B) orientierende Schad- & Störstofferkundung (nach ÖNORM B 3151, Anhang A)</p> <p style="text-align: center;"><i>nicht erforderlich, im Einzelfall aber empfohlen</i></p>
AUFTRAGGEBERVERPFLICHTUNG (Ausschreibungsgrundlage)			<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);"><i>Fachpers. / Fachanstalt</i></p> <p>ALTERNATIV: chemisch - analytische Untersuchung (zB Bohrkernbeobachtung und/oder grundl. Charakterisierung) - nach §10 Recyclingbaustoff-Verordnung (Anhang 3) (Qualitätssicherung hinsichtlich Umweltverträglichkeit) <i>Anm.:</i> Die Ergebnisse der Bohrkernbeobachtung und/oder grundlegenden Charakterisierung ersetzen etwaig die umwelttechnische Qualitätssicherung im Zuge der Sekundärprodukterzeugung (WPK)</p>

AUFTRAGNEHMERVERPFLICHTUNG	durch rückbaukundige Person / Fachperson / Fachanstalt	C) Rückbaukonzept nach ÖN B 3151 (vgl. Anhang B zur ÖN B 3151) 1. Allgemeines Eindeutige Kennung und Bezeichnung Bauherr (Adresse, GLN) Rückbaukundige Person / Fachperson / Fachanstalt Umbauter Raum des Rückbauvorhabens 2. Massenabschätzung (to) der Hauptbestandteile Asphalt, Beton, Aushubmaterial, Holz, Metalle sonstige Hauptbestandteile (>5 Volumsprozent) 3. Schad- & Störstofferkundung Bezug zur Dokumentation nach Punkt "B" 4. Entfernung der Schad- & Störstoffe Name, Anschrift des Unternehmens Besondere Angaben zur Entfernung der Schad- & Störstoffe 5. Maschinelles Rückbau Angabe der Art der Trennung der Hauptbestandteile (maschineller Rückbau / Sortieranlage mit Name + Anschrift) 6. zusätzliche Dokumente Objektbeschreibung lt. Punkt "A" Dokumentation der Schad- & Störstofferkundung lt. Punkt "B" Baustelleneinrichtungsplan (falls vorhanden) 7. Datum / Unterschrift der rückbaukundigen Person / Fachperson / Fachanstalt	durch rückbaukundige Person / Fachperson / Fachanstalt	C) Rückbaukonzept nach ÖN B 3151 (vgl. Anhang B zur ÖN B 3151) vgl. linksstehend	entfällt
	Auftragnehmer	D) Entfernung identifizierter Schad- & Störstoffe entsprechend der Angaben aus "A", "B" und "C" <i>Anm.: sämtliche anfallenden Abfallarten sind einer Schlüsselnummer lt. Abfallverzeichnis zuzuordnen und einem dafür befugten Sammler und Behandler zu übergeben.</i>	Auftragnehmer	D) Entfernung identifizierter Schad- & Störstoffe vgl. linksstehend	entfällt
	rückbauk. Person	E) Bestätigung des Freigabezustandes formfrei (zB am Dokument der Schad- & Störstofferkundung) <i>Anm.: Die Bestätigung des Freigabezustandes (Rohbau-ähnlicher Zustand) erfolgt im Auftrag des Bauherrn. Es empfiehlt sich eine Begehung unter Zuhilfenahme der Schad- & Störstofferkundung als "Checkliste" und Freigabebestätigung auf diesem Dokument.</i>	rückbauk. Person	E) Bestätigung des Freigabezustandes vgl. linksstehend	entfällt
	Auftragnehmer	F) maschineller Rückbau Zerlegung in möglichst sortenreine Fraktionen (insbesondere der Hauptbestandteile) <i>Anm.: sämtliche anfallenden Abfallarten sind einer Schlüsselnummer lt. Abfallverzeichnis zuzuordnen und einem dafür befugten Sammler und Behandler zu übergeben.</i>	Auftragnehmer	F) maschineller Rückbau vgl. linksstehend	entfällt
	Auftragnehmer	F) maschineller Rückbau Zerlegung in möglichst sortenreine Fraktionen (insbesondere der Hauptbestandteile) sowie Entfernung der Schad- & Störstoffe im Zuge des Rückbaus <i>Anm.: sämtliche anfallenden Abfallarten sind einer Schlüsselnummer lt. Abfallverzeichnis zuzuordnen und einem dafür befugten Sammler und Behandler zu übergeben.</i>	Auftragnehmer		entfällt
ANMERKUNGEN	Weitergabe von Abfällen, Dokumentationspflichtungen: - Sämtliche angeführten Unterlagen sind bei JEDER Abfallübergabe zu übergeben (Schad- & Störstofferkundung inklusive Objektbeschreibung, Rückbaukonzept / grundlegende Charakterisierungen, Freigabezustandsbestätigung, Abfallinformationen) - Die übergebenen Unterlagen sind von jedem Abfallbesitzer zumindest 7 Jahre aufzubewahren Unterlagen zur CE-Konformität 10 Jahre aufzubewahren (zB Ergebnisse der Bohrkernbeprobung, sofern als umwelttechnische Qualitätssicherung nach §10 RC-BaustoffVO verwendet) - Sämtliche anfallenden Abfallarten dürfen nur an einen dafür befugten Abfallsammler / -behandler weitergegeben werden (Einsichtnahme ins EDM-Portal -> Berechtigungsumfang) - Die Regelungen der Abfallnachweis-, sowie der Abfallbilanzverordnung bleiben aufrecht und ist jede Abfallweitergabe (auch lediglich rechtliche) aufzuzeichnen und zu bilanzieren				

Anhang D (informativ)

Regelablauf eines Rückbaus

Der Regelablauf eines Rückbaus ist in [Bild D.1](#) dargestellt.



⁽¹⁾ Gilt auch für Linienbauwerke und Verkehrsflächen

Bild D.1 – Ablaufdiagramm

Anhang A
(normativ)

Abbrucharweisung (gemäß § 110 BauV)

1. Rückbauvorhaben [Bezeichnung, Anschrift, Grundstücks-Nr.]

2. Bauherr, in dessen Namen das Rückbauvorhaben durchgeführt wird [Name und Anschrift]

3. Mit dem Abbruch beauftragtes Unternehmen	
3.1. Name	
3.2. Anschrift	
3.3. Telefon/Fax/E-Mail	
3.4. Aufsichtsperson [Name, Telefon/Fax/E-Mail]	
3.5. Stellvertretende Aufsichtsperson [Name, Telefon/Fax/E-Mail]	

4. Durchführung der Abbrucharbeiten			
	0 Rückbau	0 Demontage	0 Demolierung
4.1. Abbruchniveau			
4.2. Reihenfolge der Abbrucharbeiten bei besonderen Erfordernissen			

5. Berücksichtigung der Standsicherheit vor Beginn der Abbrucharbeiten	
des Abbruchobjektes – erforderliche Maßnahmen	der Nachbarobjekte – erforderliche Maßnahmen

6. Berücksichtigung der Standsicherheit während der Abbrucharbeiten	
des Abbruchobjektes – erforderliche Maßnahmen	der Nachbarobjekte – erforderliche Maßnahmen

7. Schutzmaßnahmen gegen den Absturz von Materialien		
Fanggerüst	Dachfanggerüst	Dachschutzblende
Schutzdach	Fassadengerüst	Wehren
Abdeckungen	Sonstige Absturzsicherungen	Gefahrenbereich freihalten

8. Sicherung exponierter Arbeitsstellen und Zugang zu diesen
Aufstiege, Zugänge zu den Arbeitsstellen, erforderliche Arbeitsmittel (Gerüste, Hubarbeitsbühnen u. dgl.)

9. Schutzmaßnahmen bei vorhandenen gefährlichen Arbeitsstoffen

10. Schutzmaßnahmen bei vorhandenen Einbauten, Leitungen, Freileitungen

12. Sonstige Schutzmaßnahmen

_____ Datum

_____ Unterschrift
Auftragnehmer

Anhang B (normativ)

Formblatt: Orientierende Schad- und Störstofferkundung

1	Allgemeines										
1.1	Eindeutige Kennung dieser Dokumentation										
1.2	Rückbauvorhaben [Bezeichnung, Anschrift, Grundstücksnummer]										
1.3	Bauherr, in dessen Namen das Abbruchvorhaben durchgeführt wird [Name und Anschrift]										
1.4	GLN-Identifikationsnummer (falls im ZA-Reg registriert)										
1.5	Rückbaukundige Person, die die Schad- und Störstofferkundung durchführt [Name, Firma und Anschrift]										
1.6	Vornutzung des Bauwerks/der Bauwerke										
1.7	Schadstoffbelastung, die bekannt oder aufgrund der Vornutzung zu erwarten ist										
1.8	Chemisch-analytische Voruntersuchungen (falls vorhanden) - [Kennung, Beschreibung und Ergebnis]										

2 Ergebnisse der Erkundung von Schadstoffen			
Schadstoffe	Vorhanden?		Quantifizierung
			(z. B. geschätzte Masse, Anzahl)
2.1 Gefährliche künstliche Mineralfaser (z. B. Glas- und Steinwolle)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.2 Mineralöhlhaltige Bauteile (z. B. mineralöhlhaltiger Tank)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.3 Radioaktive Rauchmelder	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.4 Kamine und Kaminschlote (ausgenommen aus privaten Haushalten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.5 (H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile (z. B. Sandwich-Elemente, XPS-Platten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.6 Schlacken oder Aschen (z. B. in Zwischenböden eingebaut)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.7 Ölverunreinigte oder sonstig verunreinigte Böden	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.8 Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.9 PCB-haltige Materialien (z. B. dauerelastische Fugenmassen)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.10 Schadstoffhaltige elektrische Bestandteile und Betriebsmittel (z. B. Hg-haltige Gasdampflampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, PCB-haltige Kondensatoren, sonstige PCB-haltige elektrische Betriebsmittel, Kabel mit öhlhaltigen Isolierflüssigkeiten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.11 Kühlmittel und Isoliermaterialien in Kühl- und Klimageräten mit (H)FCKW	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.12 PAK-haltige Materialien (z. B. Teer-asphalt, Teerpappe, Korkstein, Schlacke)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.13 Salz-, öl-, teeröl- oder phenolölimprägnierte oder -haltige Bauteile (z. B. Holzbautelle, Pappen, Schwellen, Masten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.14 Asbesthaltiges Material (z. B. Asbestzement, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen, Bodenbeläge)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.15 Sonstige Stoffe, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen (z. B. POP-Abfälle, Taubenkot)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.... ...	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
2.... ...	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	

ÖNORM B 3151:2022-05

3 Ergebnisse der Erkundung von Störstoffen				
Störstoffe		Vorhanden?		Quantifizierung
				(z. B. geschätzte Masse, Anzahl)
3.1	Stationäre Maschinen (z. B. haustechnische Anlagen), Elektrogeräte	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.2	Fußbodenaufbauten und Doppelbodenkonstruktionen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.3	Nichtmineralische Boden- oder Wandbeläge (ausgenommen Tapeten)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.4	Abgehängte Decken	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.5	Überputzinstallationen aus Kunststoff (z. B. Kabel, Kabelkanäle, Sanitäreinrichtungen)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.6	Fassadenkonstruktionen und -systeme (z. B. vorgehängte Fassaden, Glasfassaden, Wärmedämmverbundsysteme)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.7	Abdichtungen (z. B. Bitumenpappe, Kunststofffolien)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.8	Gipshaltige Baustoffe (z. B. Gipskartonplatten, Gipsdielen, gipshaltige Fließestriche), ausgenommen gipshaltige Wand- und Deckenputze sowie gipshaltige Verbundestriche	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.9	Zwischenwände und Vorsatzschalen aus Kork, Porenbeton, zementgebundenen Holzwolleplatten, Holz oder Kunststoff	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.10	Glas, Glaswände, Wände aus Glasbausteinen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.11	Nicht gefährliche, künstliche Mineralfasern (z. B. Glas- und Steinwolle) und sonstige Dämmstoffe, die keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.12	Türen und Fenster	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.13	Pflanzen und Erden (z. B. von Grünflachdächern)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3.14	Sonstige Störstoffe	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3....	...	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	
3....	...	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	

4 Bauteile, welche einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können¹	

¹ Diese Dokumentation hat sich auf jene Bauteile zu beschränken, für die aufgrund von Art, Zustand, Alter, Anzahl bzw. Menge eine Wiederverwendung wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll und möglich ist.

5	Angaben zur Begehung und sonstige Angaben
5.1	Begehung durchgeführt am
5.2	Bei der Begehung anwesende Personen [Name, Funktion]
5.3	Nicht begangen und erkundet werden konnten (z. B. Raumnummer, Bauwerksteile); Begründung
5.4	Sonstige Angaben (rückbaurelevante, bauliche Besonderheiten, Skizzen u. dgl.)

Datum _____

Unterschrift _____
Rückbaukundige Person

Anhang C (normativ)

Formblatt: Rückbaukonzept

1	Allgemeines										
1.1	Eindeutige Kennung dieser Dokumentation										
1.2	Rückbauvorhaben [Bezeichnung, Anschrift, Grundstücksnummer]										
1.3	Bauherr, in dessen Namen das Abbruchvorhaben durchgeführt wird [Name, Anschrift]										
1.4	GLN-Identifikationsnummer (falls im ZA-Reg registriert)										
1.5	Rückbaukundige Person, die die Schad- und Störstofferkundung durchführt										
1.6	Brutto-Rauminhalt des geplanten Rückbauvorhabens [BRI in m ³]										

2	Erkundung der Schad- und Störstoffe
2.1	Es wurde folgende Ermittlung möglicher Schad- und Störstoffe durchgeführt (Dokumentation liegt bei):
<input type="checkbox"/>	Umfassende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 (<i>BRI</i> > 3500 m ³ , Bau- oder Abbruchabfälle > 750 t)
<input type="checkbox"/>	orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 (<i>BRI</i> ≤ 3500 m ³ , Bau- oder Abbruchabfälle > 750 t)
<input type="checkbox"/>	keine erforderlich (Bau- oder Abbruchabfälle < 750 t)
2.2	Kennung

3	Entfernung der Schad- und Störstoffe
3.1	Unternehmen, welches/welche die Entfernung der identifizierten Schad- und Störstoffe vor dem weiterführenden, maschinellen Rückbau durchführt/durchführen [Name des/der Unternehmen/s und der Kontaktperson/en]
3.2	Besondere Angaben zur Entfernung von Schad- und Störstoffen

4	Wiederverwendung von Bauteilen
4.1	Bauteile, welche für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung vorgesehen sind sowie etwaige Vorgaben zu deren Demontage

ÖNORM B 3151:2022-05

5	Maschineller Rückbau
5.1	Unternehmen, welches/welche den maschinellen Rückbau durchführt/durchführen [Name des/der Unternehmen/s und der Kontaktperson/en]
5.2	Die Trennung der Hauptbestandteile erfolgt
<input type="checkbox"/> im Zuge des maschinellen Rückbaus vor Ort	
<input type="checkbox"/> durch folgende nachgeschaltete Sortieranlage(n) [Name, Anschrift, Art der Anlage]	

6	Zusätzliche Dokumente
Diesem Formblatt sind folgende Dokumente anzuschließen:	
Objektbeschreibung (gemäß ÖNORM B 3151:2022, Anhang A)	
Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung (gemäß ÖNORM B 3151:2022, Anhang B oder Dokumentation gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32),	
Baustelleneinrichtungsplan (falls vorhanden)	

_____ Datum

_____ Unterschrift
Rückbaukundige Person bzw. befugte Fachperson/
Fachanstalt